

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

19. März 2020

A 37 / 2020

Allgemeinverfügung zum Arbeitszeitgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit dem zuständigen Arbeitsministerium (Referat III A2) wurde eine Allgemeinverfügung (AV) der Bezirksregierung Köln erlassen, nach welcher verschiedene arbeitsrechtliche Erleichterungen für die jetzige Krisen-Situation geschaffen werden.

Es werden u.a. zu folgenden Punkte Aussagen getroffen:

1. Für Pandemie-relevante Produktionen (Desinfektionsmittel, Medizinprodukte u. ä.; wird in der AV konkretisiert) ist ab sofort ohne behördliche Bewilligung ein 24/7-Betrieb (12h-Schichten, auch sonntags) möglich. Einzelheiten dazu werden beschrieben.
2. Sollte im Betrieb durch die Pandemie ein massiver Personal-Ausfall auftreten, sind abweichend von §§ 3 und 9 ArbZG sowohl 12h-Schichten als auch Sonntags-Arbeiten möglich. Einzelheiten erfolgen auch über die AV. Aber auch hier bedarf es keiner behördlichen Bewilligung!

Im Übrigen möchten wir auf die Internetseite der Bezirksregierung verweisen, welche weitere Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus enthält.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
Hauptgeschäftsführer

Anlage